Referenzrahmen für die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung

1 Ausgangslage

Dieses Dokument beschreibt den Rahmen für die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung und setzt man die rechtlichen Grundlagen ins Verhältnis zur aktuellen Situation für die Legislaturperiode 2024-2027.

2 Ziele und Rollen in der Mehrsprachigkeit

Die Bundesverwaltung ist ein Mikrokosmos der Schweiz. Die Chancengleichheit für alle Sprachgemeinschaften, eine ausgeglichene Vertretung der Sprachgemeinschaften (auf der Ebene der Verwaltungseinheiten sowie insbesondere bei deren Führungskräften) und die Verbesserung der Sprachkenntnisse des Personals sind die durch die Revisionen der gesetzlichen Grundlagen vom Oktober 2014 angestrebten Ziele.

Auf Basis dieser Ziele definiert der Bundesrat alle vier Jahre im Rahmen der Legislaturplanung die Ausrichtung der Mehrsprachigkeitspolitik in der Bundesverwaltung. Er legt für jede Legislatur die strategischen Ziele für die Förderung der Mehrsprachigkeit fest (Art. 8*a* Sprachenverordnung, SpV; SR 441.11). Die oder der Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit erstellt den Aktionsplan und koordiniert und evaluiert die Umsetzung (Art. 8*b* und 8*d* SpV). Die vierjährliche Evaluation erfolgt im Rahmen eines Evaluationsberichts zuhanden des Bundesrats. Die Departemente und die Bundeskanzlei erstellen mit den nachgeordneten Verwaltungseinheiten auf dieser Basis jeweils einen Massnahmenkatalog für die Umsetzung der strategischen Ziele und die Verwaltungseinheiten sind für dessen Umsetzung zuständig (vgl. Art. 8c SpV). Zur Koordination der Ebenen besteht eine interdepartementale Koordination unter Leitung der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit mit den Verantwortlichen für Mehrsprachigkeit der Departemente/Bundeskanzlei.

3 Hauptelemente der Mehrsprachigkeitspolitik

Die individuellen sprachlichen Rechte sowie der sprachpolitische Referenzrahmen sind in den entsprechenden nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen definiert (vgl. Plurilingua rechtliche Grundlagen).

Für eine gelebte Mehrsprachigkeit ist die Umsetzung folgender drei Ziele entscheidend:

- **Die Gewährleistung der Chancengleichheit** für alle Mitarbeitenden unabhängig ihrer bevorzugten Amtssprache gemäss Art. 6 SpV sowie Ziffern 21-25 der Mehrsprachigkeitsweisungen
- **Eine ausgewogene Vertretung der Sprachgemeinschaften** auf allen Stufen (Insgesamt, im mittleren Kader und im Topkader) gemäss Art. 7 SpV sowie Ziffern 31-36 der Mehrsprachigkeitsweisungen
- **Kenntnisse in den anderen Amtssprachen** entsprechend den Mindestanforderungen an die Sprachkenntnisse gemäss Art. 8 SpV sowie Ziffern 41-44 der Mehrsprachigkeitsweisungen.

Erklärungen zu den entsprechenden Begriffen in den drei Amtssprachen fasst auch das Dokument «Fachbegriffe der Mehrsprachigkeit» zusammen.

4 Stand der Umsetzung

Das Monitoring dieser Ziele erfolgt auf Basis der vom EPA zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere zu den vier Sprachgemeinschaften (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch) und den von den Mitarbeitenden erfassten Sprachkenntnissen in den anderen Amtssprachen.

An seiner Sitzung vom 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat den Evaluationsbericht 2019-2023 zur Mehrsprachigkeitspolitik zur Kenntnis genommen und auf dieser Basis die strategischen Ziele 2024–2027 zur Förderung der Mehrsprachigkeit genehmigt. Die Bilanz dieser Evaluation fiel insgesamt positiv aus. Gleichzeitig zeigt der Bericht auch einen klaren Handlungsbedarf und Spielräume für Verbesserungen auf Stufe Bundesverwaltung, in den Departementen und in Ihren Verwaltungseinheiten auf.

Die gesamte Dokumentation findet sich auf der Webseite der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit Plurilingua:

- Die Kapitel 3 und 4 des Evaluationsberichts enthalten eine Synthese zur Entwicklung der **Vertretung der Sprachgemeinschaften und der Sprachkenntnisse**, auch unter Nennung einzelner Verwaltungseinheiten. Die detaillierten statistischen Daten der Verwaltungseinheiten sind im Anhang 2 enthalten.
- Weitere Angaben zu den Verwaltungseinheiten zu den Themen **Sprachausbildung, dezentral umgesetzte Massnahmen und zur neuen Erhebung des Herkunftskantons bei der Rekrutierung** flossen ins Kapitel 5 des Evaluationsberichts ein und werden im Anhang 4 (Ergebnisse Umfrage Webanwendung) resp. Anhang 5 (Bewerbungen und Eingestellte nach Herkunftskanton und Erstsprache) detailliert dargestellt.

Aufgabe der Departemente war es, gemeinsam mit ihren Verwaltungseinheiten auf Basis dieses Evaluationsberichts für die Legislaturperiode 2024-2027 weitere konkrete und wirksame Massnahmen zu definieren sowie bereits bestehende Vorgaben noch konsequenter umzusetzen.

Die Entwicklung der Sprachgemeinschaften auf Stufe Bundesverwaltung gemäss Personalreporting EPA 2024 zeigt eine weiterhin positive Entwicklung auf Stufe Bundesverwaltung mit der Einhaltung sämtlicher Sollwerte. Die folgende Grafik zeigt gleichzeitig, dass diese pro Verwaltungseinheit und Kaderstufe geltenden Sollwerte auf den untergeordneten Stufen noch nicht überall erreicht werden.

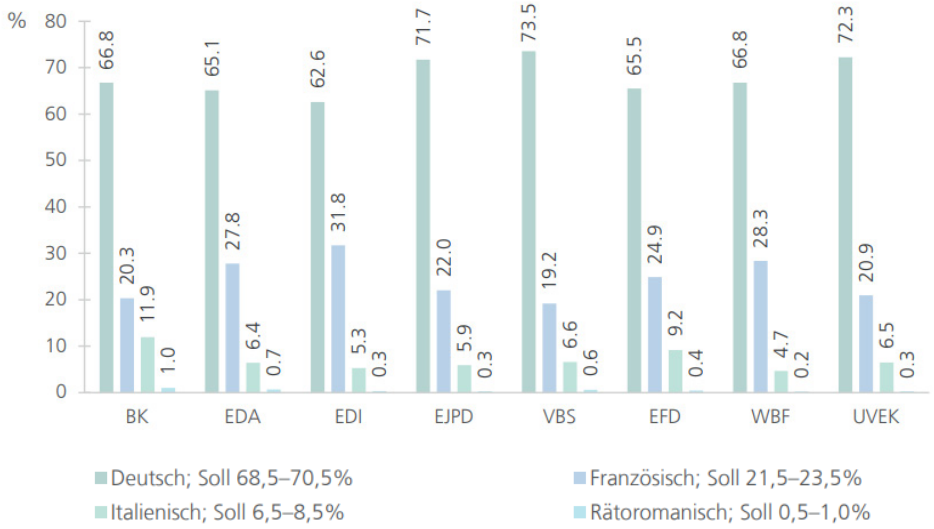

Quelle: Personalreporting EPA 2024

Die Bundesverwaltung verfügt über ein beachtliches Sprachkapital in den drei Amtssprachen. Gleichzeitig wird in der folgenden Grafik deutlich, dass das Niveau der Sprachkenntnisse im Italienischen insgesamt den Mitarbeitenden der italienischen

Sprachgemeinschaft noch nicht ermöglichen, mehrheitlich in ihrer bevorzugten Amtssprache zu kommunizieren, während dies für die Sprache Deutsch nahezu flächendeckend möglich ist.

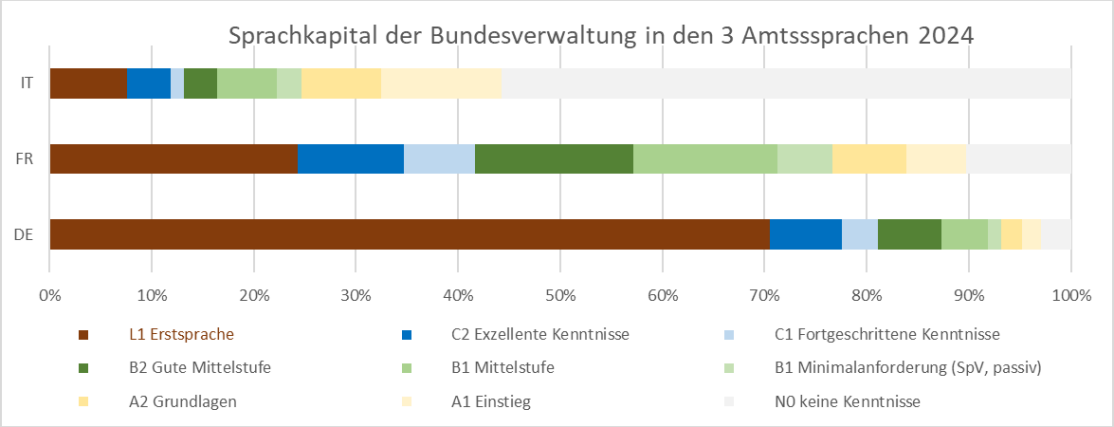

Quelle: Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit (DBM) auf Basis Daten EPA

Die folgende Tabelle zeigte bereits für die Zeitspanne von 2018 bis 2022 Fortschritte bezüglich der Einhaltung der Mindestanforderungen in den Kenntnissen der weiteren Amtssprachen. Gleichzeitig wurde auch deutlich, dass insbesondere im Kaderbereich, für die auch höhere Anforderungen bestehen, noch weitere Anstrengungen nötig bleiben.

Dep./ BK	**Anteil «Anforderungen erfüllt» in % 2022**				Anteil «Anforderungen erfüllt» in % 2018			
	Alle LK	**LK 24–29 ohne Führungs-funktion**	**LK 24–29 mit Führungs-funktion**	**LK 30–38**	Alle LK	LK 24–29 ohne Führungs-funktion	LK 24–29 mit Führungs-funktion	LK 30–38
BK	**79.9**	**79.7**	**38.7**	**50.0**	*87.7*	*93.0*	*59.1*	*42.9*
EDA	**78.1**	**81.8**	**44.9**	**51.9**	*68.4*	*66.2*	*38.2*	*44.4*
EDI	**80.5**	**68.0**	**44.9**	**40.6**	*79.9*	*65.1*	*38.9*	*38.3*
EJPD	**83.5**	**76.8**	**40.5**	**50.0**	*79.6*	*68.0*	*39.3*	*45.5*
VBS	**83.8**	**63.8**	**26.5**	**31.9**	*77.6*	*53.4*	*20.2*	*28.1*
EFD	**84.8**	**49.1**	**32.4**	**34.5**	*82.7*	*53.6*	*26.1*	*38.1*
WBF	**76.9**	**73.1**	**32.9**	**55.2**	*75.6*	*73.6*	*31.0*	*45.6*
UVEK	**72.6**	**66.2**	**41.5**	**48.7**	*71.6*	*66.0*	*34.8*	*50.0*

Quelle: Evaluationsbericht 2023, Abbildung 10

Auch das Parlament hat auf Basis der Ergebnisse des Evaluationsbericht mit dem angenommenen Postulat 24.3812 «Eingehende Analyse des Verhältnisses zwischen Bewerbungen und Rekrutierungen pro Sprachgruppe» seinen Willen bekräftigt, dass die Chancengleichheit insbesondere auch im Rahmen des Rekrutierungsprozesses sicherzustellen ist. Die Departemente/BK haben im Frühjahr 2025 detaillierte Auswertungen erhalten, um den Anforderungen des Postulats nachzukommen.

Da die Führungskräfte im höheren und mittleren Kader eine zentrale Rolle in Sachen Leadership zur Förderung der Mehrsprachigkeit spielen und die Umsetzung entscheidend prägen können, bleibt die Sensibilisierung dieser Zielgruppe ein zentrales Anliegen. Entsprechende Unterstützungsmassnahmen sind Bestandteil der strategischen Ziele des Bundesrates.

Das Team der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit hat gemeinsam mit den Verantwortlichen für Mehrsprachigkeit der Departemente/Bundeskanzlei entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehört auch die vorliegende Kurzinformation. Ziel ist, dass das Thema der Förderung der Mehrsprachigkeit in den Verwaltungseinheiten noch stärker verankert wird, ein offener Austausch zur erwarteten Haltung gefördert wird und alle ihre Verantwortung für die Förderung der Mehrsprachigkeit wahrnehmen können. Der nächste Evaluationsbericht zuhanden des Bundesrates wird Ende 2027 publiziert.